



GEMEINDEAMT MITTERDORF a. d. RAAB

e-mail: gde@mitterdorf-raab.steiermark.at www.mitterdorf-raab.at

8181 Mitterdorf Nr. 5 Bezirk Weiz Telefon 0 31 78 / 51 50 Fax DW 4

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2021, unter Punkt 7 – Beschluss 30er Zone „Dörf Nord“ folgende Verordnung zum Beschluss erhoben und erhält mit den auf den Ablauf der Kundmachungsfrist des Gemeinderatsbeschlusses folgenden Tag

am: 06.10.2021

Rechtskraft.

Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs.1 lit.b Z. 1 i. V.m. und 94 b Abs. 1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 – (StVO 1960), BGBl. Nr 159, i.d.g.F., werden im Gemeindegebiet Mitterdorf an der Raab folgende Neuregelung für die Verkehrsregelung verordnet:

- Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine neue 30er Zone beginnend bei der Ortstafel Richtung Dörf und das Ende der 30er Zone auf dem Grundstück 547/2 errichtet wird.
- Zusätzlich sollte hier auch die Ortstafel auf das Grundstück 547/2 versetzt werden.

Begründung:

Aufgrund des Antrages der Anrainer, stellte der Gemeinderat fest, dass in dem genannten Bereich eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit erforderlich ist. Nach Durchführung eines Ortsaugenscheines konnte festgestellt werden, dass im Siedlungsbereich eine Engstelle im Kurvenbereich besteht. Aufgrund dieser Engstelle in Kombination mit der hoch frequentierten Verkehrsteilnehmerzahl, hat der Gemeinderat beschlussmäßig entschieden.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gehörig kundgemacht; sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit Entfernung derselben außer Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen wird gemäß § 16 AVG mittels Aktenvermerk festgehalten.

Der gegenständliche Beschluss wird gemäß § 131 Stmk. Volksrechtgesetz LGBl. Nr. 87/86 i.d.g.F. als dringlich erklärt.

Mitterdorf an der Raab, am 21.07.2021

Für den Gemeinderat
der Bürgermeisters

angeschlagen am: 21.09.2021

abgenommen am: 05.10.2021

